

SATZUNG

Art. 1 (Name)

Es wird eine Stiftung errichtet, deren Name wie folgt lautet Stiftung „Giovanni Paolo II - ONLUS per il dialogo, la cooperazione e lo sviluppo“ [Johannes Paul II - sozial nützliche Organisation ohne Erwerbszwecke für Dialog, Kooperation und Entwicklung].

Art. 2 (Sitz und Dauer)

Die Stiftung hat ihren Sitz in Florenz.

Eine Verlagerung des Stiftungssitzes innerhalb derselben oder in eine andere Gemeinde kann vom Vorstand beschlossen werden; letzterer ist ebenfalls befugt, auch andernorts Nebensitze und Niederlassungen, Filialen und Büros einzurichten bzw. zu schließen.

Die Stiftung wird auf unbefristete Zeit errichtet.

Art. 3 (Stiftungszweck)

Die Stiftung verfolgt vordringlich den Zweck, als Instrument des Dialogs zwischen den Völkern, Kulturen und Religionen zu dienen sowie auf nationaler und übernationaler Ebene ein wirkliches und konkretes Hilfsmittel zur Förderung und Begünstigung von Projekten und Initiativen im Bereich der internationalen Kooperation und Entwicklung darzustellen.

Da die Stiftung keine Erwerbszwecke verfolgt, ist während des gesamten Bestehens der Stiftung jede selbst indirekte Ausschüttung von Jahresüberschüssen und Gewinnen der Geschäftstätigkeit sowie von Mitteln und Rücklagen ausdrücklich untersagt, außer es handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene

Mittelverwendung oder Ausschüttung.

Art. 4 (Tätigkeit)

Zur Erzielung ihrer satzungsmäßigen Zwecke darf die Stiftung folgende Tätigkeiten ausüben: a) eigenverantwortliche Förderung von Kooperations- und Entwicklungsprojekten bzw. -initiativen in Italien und im Ausland; b) Beteiligung an Projekten und Co-Abwicklung von Initiativen auch mit dritten - italienischen oder ausländischen - Akteuren, wobei es sich um kirchliche Einrichtungen, öffentliche Institutionen, Vereinigungen unterschiedlicher Art, Gesellschaften oder Privatpersonen handeln kann, die in beliebiger Weise auf die Förderung der Person sowie auf die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung von Völkern und Gebieten abzielen; c) Unterstützung der christlichen Gemeinschaften sowie von Gemeinschaften im Allgemeinen, die mit Projekten und Vorhaben zur Wachstumsförderung der einzelnen Umfelder befasst sind; d) Förderung und Entfaltung des Dialogs zwischen den Religionen im Bewusstsein, dass ökumenische und interreligiöse Beziehungen einen entscheidenden Beitrag zur Sache des Friedens, des Miteinanders und der Durchsetzung echter sozialer Gerechtigkeit leisten können; e) Förderung von Studien und Forschungen; f) Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie mit politischen und administrativen Behörden; g) Einrichtung von Stipendien und Auszeichnungen oder Mitwirkung bei der Zuweisung und Handhabung von Stipendien oder Auszeichnungen, die von anderen

Akteuren eingerichtet werden; h) Ausrichtung, auch in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, von Kongressen, Seminaren, Begegnungen und Debatten auf nationaler und internationaler Ebene; i) Abschluss von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die ähnliche oder den eigenen Zwecken dienliche Zielsetzungen verfolgen; j) Beteiligung an Institutionen, Einrichtungen, Konsortien und Vereinigungen sowie juristischen Personen mit gleichartigen oder den eigenen Zwecken dienlichen bzw. diese ergänzenden Zielsetzungen; k) gelegentliche Förderung öffentlicher Fundraising-Aktionen, auch über die Darbietung von Gütern oder Dienstleistungen von mäßigem Wert, im Zusammenhang mit Feierlichkeiten, besonderen Anlässen oder Sensibilisierungskampagnen, jeweils mit Erstellung einer spezifischen Rechnungslegung; l) Abschluss von Abkommen und Verträgen über die Betrauung Dritter mit einem Teil der Stiftungstätigkeiten sowie mit speziellen Studien und Beratungen; m) Ausübung aller sonstigen Tätigkeiten, die geeignet sind, die Verfolgung der institutionellen Zielsetzungen zu unterstützen. Die Ausübung anderer als der oben aufgeführten oder in Artikel 10, Absatz 1, der [italienischen] Gesetzesverordnung Nummer 460 vom 4. Dezember 1997 genannten Tätigkeiten ist in jedem Fall untersagt. Im Einklang mit den Vorgaben der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 und nachfolgenden Änderungen ist die Stiftung offen für Beiträge und Beteiligungen von Kräften und Vertretern der Zivilgesellschaft und der öffentlichen

Einrichtungen sowie von nationalen und internationalen Akteuren. Die Tätigkeit der Stiftung muss sich an der Beachtung der christlichen Grundsätze der Katholischen Kirche als Prämisse und initiativgebenden Anreiz bei der religiösen und gesellschaftlichen Erfahrung zur Umsetzung jeder Form von ethischen, menschlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen ausrichten.

Art. 5 (Vermögen)

Das Stiftungsvermögen besteht aus: a) dem ursprünglichen Ausstattungskapital bestehend aus dem vom Stifter bei der Stiftungerrichtung geschenkten Gut, wobei die vorliegende Satzung fester Bestandteil besagter Errichtung ist; b) den Einlagen in Form von Geld, beweglichen und unbeweglichen Gütern oder anderen zur Zweckverwirklichung einsetzbaren Werten, die von den Stiftern oder deren Rechtsnachfolgern ggf. vorgenommen werden; c) den beweglichen und unbeweglichen Gütern, Geldsummen, Wertsachen, Wertpapieren und allen sonstigen Dingen, die der Stiftung, vorbehaltlich der Annahme durch den Vorstand, im Zuge von Erbschaften oder Schenkungen zugehen; d) den vom Staat, von der Region Toskana und von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie von natürlichen Personen geleisteten Beiträgen, sofern diese zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, stets unter dem Vorbehalt der Annahme durch den Vorstand; e) den Erträgen, Einnahmen und Zuwendungen beliebiger Natur, die laut Vorstandsbeschluss für die Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.



Art. 6 (Wirtschaftliche Mittel)

Die wirtschaftlichen Mittel der Stiftung bestehen aus:

a) den aus dem Vermögen der Stiftung selbst stammenden Erträgen und Einkünften, die der Vorstand nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuführt;

b) den speziell an die Zahlung von Stipendien oder Auszeichnungen, an die Verwirklichung bestimmter Forschungsprogramme, Veröffentlichungen, Initiativen oder an die Förderung von mit den Satzungszwecken zusammenhängenden Seminaren und Kongressen gebundenen Zuschüssen;

c) den der Stiftung vom italienischen Staat, von Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen zugewiesenen Beiträgen beliebiger Art und Natur, die nicht ausdrücklich für das Stiftungsvermögen bestimmt sind;

d) den Beträgen, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie von natürlichen Personen gezahlt werden, die an der Stiftung Anteil nehmen oder diese unterstützen, immer vorausgesetzt, dass diese vom Vorstand angenommen werden;

e) den Erträgen der institutionellen Tätigkeiten und den Erträgen der eventuell ausgeführten wirtschaftlichen Aktivitäten, die mit der Verwirklichung der institutionellen Zwecke in Zusammenhang stehen, diese ergänzen oder ihnen dienlich sind;

f) den Einkünften, Einnahmen sowie allen sonstigen Formen direkter oder indirekter Unterstützung oder Finanzierung, die darauf abzielen, die Stiftung in



beliebiger Hinsicht und Weise zu fördern. Die Mittel der Stiftung werden für die Funktionstüchtigkeit der Stiftung selbst sowie zur Verwirklichung ihrer Zwecke verwendet.

Art. 7 (Stiftungsorgane)

Die Stiftungsorgane sind: der Vorsitzende; der Vorstand; der Aufsichtsrat; der Direktor.

Der Vorstand darf zudem ein weiteres Organ ernennen: den Wissenschaftsrat.

Art. 8 (Vorstand: Zusammensetzung)


Der Vorstand besteht aus 7 (sieben) wie folgt ernannten Mitgliedern:

- a) zwei vom Bischof der Diözese Fiesole ernannten Mitgliedern;
- b) einem vom Bischof der Diözese Chiusi, Montepulciano, Pienza ernannten Mitglied;
- c) einem vom Präsidenten der Region Toscana ernannten Mitglied;
- d) drei weiteren Mitgliedern, die mittels Kooptation von den übrigen, bereits ernannten Mitgliedern bestimmt werden, wobei bevorzugt unter den Vertretern des katholischen Laienstands sowie den Christen zu wählen ist, die Ausdruck des Nahen und Mittleren Ostens sind.

Die Vorstandsmitglieder verlieren ihr Amt, sollten sie drei Mal in Folge unentschuldig fehlen.

Gründe für einen Ausschluss aus dem Vorstand sind: die Nichteinhaltung der Satzungsvorschriften und der erlassenen Verordnungen, die Begehung von Handlungen, die das Vermögen oder das Image der Stiftung schädigen.

Der Ausschluss wird von den Vorstandsmitgliedern mit



absoluter Mehrheit beschlossen.

Die Mitglieder sind für fünf Geschäftsjahre im Amt und können erneut ernannt werden.


Die Vorstandsmitglieder erbringen ihre Tätigkeit unentgeltlich, vorbehaltlich der Erstattung eventueller, aus amtlichen Gründen getragener Ausgaben. Sollte dagegen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder mit einigen besonderen Funktionen oder Aufgaben betraut werden, so ist der Vorstand befugt, für das betreffende Vorstandsmitglied, mit absoluter Mehrheit, ein Entgelt festzulegen, wobei zugleich die Grenzen des Auftrags zu bestimmen sind.

Mit den Ja-Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder ernennt der Vorstand den Direktor, welcher unter Personen auszuwählen ist, die infolge ihrer Erfahrung, beruflichen Merkmale und operativen Haltung für diese Funktion geeignet sind; der Vorstand legt die Aufgaben des Direktors fest und bestimmt dessen Amtsdauer sowie seine Vergütung.

Art. 9 (Vorstand: Ersetzung von Mitgliedern)

Vorstandsmitglieder, die an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt fehlen, werden mittels Vorstandsbeschluss für ihres Amtes enthoben erklärt. Bei Amtsverzicht, Ableben, Amtsverlust oder dem vorstehenden Art. 8 entsprechend erfolgtem Ausschluss eines Vorstandsmitglieds, ernennen die Mitglieder binnen 60 Tagen mittels Kooptation ein Ersatzmitglied, das bis zum Ende der Amtsdauer des gesamten Vorstands im Amt bleibt.

Art. 10 (Vorstand: Aufgaben)



Der Vorstand verfügt über sämtliche Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführung sowie der allgemeinen Zuständigkeit für die Ausrichtung und Funktionstüchtigkeit der Stiftung.

Dies umfasst insbesondere:

- a) die Vorbereitung des Jahresprogramms der Tätigkeiten der Stiftung;
- b) die Billigung der Verordnungen;
- c) die Besprechung und Billigung der an der Satzung vorzunehmenden Änderungen sowie der Umwandlung und des Erlöschens der Stiftung;
- d) die Beschlussfassung über den erfolgten Amtsverlust seiner unentschuldig fehlenden Mitglieder entsprechend dem vorstehenden Art. 9);
- e) die Durchführung der Beschlussfassung stets mittels gemeinschaftlicher Abstimmung und die Entscheidungsfindung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder;
- f) die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festlegung ihrer Vergütung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder;
- g) die Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftsrats, falls vorgesehen, und deren Amtsenthebung, die Festsetzung ihrer eventuellen Ausgabenerstattung und die Regelung, im Rahmen einer entsprechenden Verordnung, der Zuständigkeiten, der Einberufungsmodalitäten, der Funktionsweise und der internen Gliederung sowie der spezifischen Zuständigkeiten dieser Gliederungsformen;
- h) die Billigung der Abschlussbilanz sowie der

Vorbilanz für das Folgejahr;

i) die Beschlussfassung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung weiterer Mitarbeiter und die Festsetzung deren eventueller Vergütung;

j) die Verfügung über die angemessenste Mittelverwendung und ggf. die Zuführung eines Teils der Mittel zum Vermögen;

k) die Beschlussfassung über die Annahme von Gütern, Beiträgen und Beträgen nach Art. 5;

l) die Beschlussfassung über die Nutzung der Stiftungsgüter;

m) die Besprechung und Billigung der eventuellen Zusammenarbeit und/oder Übereinkommen mit italienischen und ausländischen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie mit natürlichen und juristischen, öffentlichen und privaten Personen, die an den Stiftungsinitiativen interessiert sind;

n) die Befugnis, den Sekretär des Vorstandsvorsitzes zu ernennen und dessen Aufgaben, Befugnisse und Vergütung festzulegen.

o) die Übertragung, falls er dies für nötig erachtet, eigener Befugnisse an einen aus einigen seiner Mitglieder bestehenden Exekutiv-Ausschuss oder an einen oder mehrere seiner Mitglieder, wobei er die Inhalte, die Grenzen und die eventuellen Ausübungsweisen der Vollmacht festlegt und jederzeit berechtigt ist, den bevollmächtigten Organen Weisungen zu erteilen sowie von der Vollmacht erfasste Operationen an sich zu ziehen;

p) die Bildung, unter Einbeziehung von Personen, die



infolge ihrer Erfahrung, beruflichen Merkmale und operativen Haltung in bestimmten Belangen kompetent sind, spezieller Ausschüsse, deren Aufgabe die Erarbeitung von dem Vorstand vorzulegenden Vorschlägen und Lösungen ist.

Art. 11 (Vorstand: Funktionsweise)


Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Form einer Benachrichtigung einberufen, welche die Liste der zu behandelnden Themen sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung enthält und mindestens fünf Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin mittels Brief, Telegramm, Fax oder E-Mail an den Wohnsitz jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds zu senden ist, wobei in dringenden Fällen auch kürzere Fristen vorgesehen sein können. Insbesondere tritt jeder soeben ernannte Vorstand durch Einberufung des ältesten Mitglieds zusammen und nimmt vorab die Designierung des neuen Vorsitzenden zur Kenntnis. Im Fall einer ganzheitlichen Sitzung befindet der Vorstand auch über alle sonstigen Themen, die einvernehmlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand tritt mindestens drei Mal im Jahr bzw. in jedem Fall so oft der Vorsitzende dies für angebracht erachtet oder nicht weniger als zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen, am Sitz der Stiftung oder an jedem beliebigen sonstigen Ort zusammen. Zu Beginn jeder Sitzung ernennt der Vorstand auch außerhalb seiner Mitglieder einen Schriftführer, der unter der Leitung des Vorsitzenden das Sitzungsprotokoll erstellt. Um beschlussfähig zu sein, muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein, wobei

die Beschlüsse mit den Ja-Stimmen der Mehrheit der Anwesenden getroffen werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung die des Vize-Vorsitzenden, sofern ernannt, oder andernfalls die des ältesten Vorstandsmitglieds ausschlaggebend. Zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen sind - ohne Stimmrecht, aber mit der Möglichkeit, Redebeiträge zu leisten - die vom Vorsitzenden eingeladenen Personen sowie, sofern er nicht bereits Vorstandsmitglied ist, der Bischof der Diözese Fiesole oder dessen Bevollmächtigter berechtigt.

Art. 12 (Vorsitz)

Nach Anhörung der Meinung des Bischofs von Fiesole wird der Vorsitzende vom Vorstand mittels eines mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zu fassenden Beschlusses ernannt. Sollten bis zur Erzielung der Ernennung mehrere Sitzungen erforderlich sein, so wird der Vorsitz zeitweilig vom ältesten Vorstandsmitglied übernommen.

Der Vorsitzende bleibt fünf Jahre im Amt und kann unverzüglich erneut ernannt werden. Der Vorstandsvorsitzende: a) hat die gesetzliche Vertretung der Stiftung inne; b) übt die ihm von der Satzung zuerkannten sowie die ihm vom Vorstand übertragenen Befugnisse aus; c) beruft die Vorstandssitzungen ein und sitzt diesen vor; d) sitzt dem Wissenschaftsrat vor, sofern das Vorhandensein eines solchen Organs vorgesehen ist, und beruft dessen Sitzungen ein; ernennt unter den Mitgliedern der Abteilungen, in



welche dieser gegliedert ist, die betreffenden Verantwortlichen und verfügt deren Amtsenthebung, in beiden Fällen nach eigenem Ermessen, und koordiniert deren Tätigkeit; e) kann, mit Ausnahme der in Buchstabe c) von Art. 10 vorgesehenen Handlungen, in dringenden Fällen sämtliche dem Vorstand obliegenden Maßnahmen ergreifen: Die auf diese Weise ergriffenen Maßnahmen sind in der ersten anschließenden Sitzung vom Vorstand zu bekräftigen, wobei diese Sitzung vom Vorsitzenden zeitnah einzuberufen und binnen dreißig Tagen nach Ergreifung der Maßnahme abzuhalten ist. Dem Vorsitzenden obliegt die, aktive und passive, gesetzliche und prozessuale Vertretung der Stiftung, wobei er befugt ist, zu diesem Zweck Prozessbevollmächtigte zu bestimmen. Der Vorstand kann unter den Vorstandsmitgliedern auch einen Vize-Vorsitzenden ernennen, welcher die Aufgabe hat, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden dessen Funktionen wahrzunehmen.

Sofern er dies für angebracht hält, kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder einen Ehrenvorsitzenden der Stiftung ernennen, wobei er diesen unter den Persönlichkeiten ermittelt, die sich bei der Zusammenarbeit und Unterstützung zur Verwirklichung der Zwecke der Stiftung besonders ausgezeichnet haben; der Ehrenvorsitzende der Stiftung ist bei den Vorstandssitzungen anwesend, an welchen er in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teilnimmt; sein Amt endet am Ende der Amtsdauer des Vorstands, der ihn ernannt hat.



Art. 13 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand ernannt und besteht aus: einem unter den eingetragenen Mitgliedern des Verzeichnisses der Rechnungsprüfer gewählten Vorsitzenden; zwei effektiven Rechnungsprüfern; zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern, von welchen mindestens einer in das Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein muss. Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter den Mitgliedern der vom [italienischen] Justizministerium ermittelten Berufsverzeichnisse oder unter den Universitätsprofessoren mit einer Planstelle in Wirtschafts- oder Justizfächern ausgewählt werden. Der Aufsichtsrat bleibt fünf Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

Art. 14 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Gesetzes und der Satzung, über die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung sowie insbesondere über die Angemessenheit der gewählten organisatorischen, administrativen und buchführungstechnischen Gestaltung und deren konkrete Funktionsweise. Der Aufsichtsrat ist zudem mit der buchführungstechnischen Kontrolle der Stiftung betraut. Er erstellt insbesondere Berichte über die Vorbilanz, die Abschlussbilanz und die Ergebnisse der Geschäftsführung und kann in Fragen der organisatorischen, administrativen und buchführungstechnischen Gestaltung Vorschläge für den Vorstand ausarbeiten. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen, welcher den Sitzungen

vorsitzt; letztere finden alle 90 Tage bzw. immer dann statt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für angebracht hält sowie in jedem Fall zur Prüfung der Vorbilanz und der Abschlussrechnung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind gültig, sofern sie mit den Ja-Stimmen der Mehrheit gefasst werden. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Protokoll erstellt, das in das entsprechende Buch eingetragen und von den effektiven Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, den Vorstandssitzungen beizuwohnen; sie können zudem jederzeit auch einzeln Inspektionen und Kontrollen vornehmen.

Art. 15 (Wissenschaftsrat)

Sofern eingerichtet besteht der Wissenschaftsrat aus italienischen oder ausländischen Wissenschaftlern, die in den Tätigkeitsbereichen der Stiftung besonderes Prestige und Ansehen genießen.

Die Mitglieder des Wissenschaftsrats werden auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder vom Vorstand ernannt und ggf. ihres Amtes enthoben; sie verweilen drei Jahre im Amt und können erneut ernannt werden.

Der Vorstand muss im Rahmen einer entsprechenden Verordnung die Zuständigkeiten, die Einberufungsmodalitäten und die Funktionsweise des Wissenschaftsrats regeln sowie insbesondere dessen eventuelle Gliederung in Abteilungen und deren spezifische Zuständigkeiten festlegen.

Der Wissenschaftsrat bespricht die wissenschaftlichen

Programme und kulturellen Initiativen, die dem Vorstand zur Billigung vorgelegt werden sollen und arbeitet an der Verwirklichung der gebilligten Vorhaben mit.

Art. 16 (Gesellschaftliche Ämter)


Die Ämter des Vorstandsmitglieds, Vorsitzenden, Vize-Vorsitzenden, Ehrenvorsitzenden, Mitglieds des Wissenschaftsrats und des Verantwortlichen der Abteilungen, in die dieser gegliedert ist, sind - vorbehaltlich der Erstattung von Ausgaben und der Vergütung für besondere Aufträge entsprechend den Vorgaben aus dem vorstehenden Art. 10 - unentgeltlich.

Art. 17 (Direktor)

Der Direktor trägt für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse Sorge, setzt die vom Vorstand beschlossenen Programme um und ist für die Koordinierung zwischen den Stiftungsorganen verantwortlich, auch indem er vor dem Vorstand Entscheidungen über Projekte und Vorschläge vorantreibt, die die Stiftungszwecke verfolgen und vom Aufsichtsrat, vom Wissenschaftsrat und/oder von anderen Akteuren, natürlichen Personen, öffentlichen oder privaten Einrichtungen herangetragen wurden. Er betreut die Abwicklung der Tätigkeitsprogramme der Stiftung und ist für den erfolgreichen Ablauf der Geschäftsführung verantwortlich. Der Direktor kann zudem an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 18 (Umwandlung, Erlöschen)

Wenn und falls die satzungsmäßigen Zwecke erschöpft oder unmöglich bzw. wenig nützlich geworden sind oder



wenn das Vermögen unzureichend geworden ist, beschließt der Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Umwandlung und das Erlöschen [der Stiftung]. Im Fall des Erlöschens wird das eventuelle Restvermögen - nach Anhörung des Kontrollorgans aus Artikel 3, Absatz 190, des [italienischen] Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 - an eine andere sozial nützliche oder gemeinnützige Organisation ohne Erwerbszweck übertragen, welche die gleiche Zielsetzung und die gleichen Zwecke verfolgt, wie in dieser Satzung beschrieben, sofern das Gesetz keine andersartige Mittelverwendung vorgibt.

Art. 19 (Haushaltsjahr und Bilanzen)

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres des Bestehens der Stiftung. Am Ende des Haushaltsjahrs trägt der Vorsitzende für die Erstellung der Abschlussbilanz Sorge, welche durch einen gesonderten erläuternden Bericht ergänzt wird und dem Vorstand binnen 120 Tagen nach Ende des Haushaltsjahrs bzw. in jedem Fall innerhalb der gemäß den Artikeln 25 der [italienischen] Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 und 20bis des [italienischen] Präsidialerlasses Nr. 600 vom 29. September 1972 zur Billigung vorzulegen ist. Der Vorsitzende erstellt zudem bis zum 30. September jeden Jahres die Vorbilanz, welche dem Vorstand zur Billigung vorzulegen ist. Die Stiftungsorgane können im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse sowie innerhalb der Grenzen der gesicherten Einnahmen Verpflichtungen übernehmen und Verbindlichkeiten eingehen.

Art. 20 (Rechtsverweis)

Auf alle in der vorliegenden Satzung nicht vorgesehenen Aspekte finden die Vorschriften des Codice Civile [italienisches Zivilgesetzbuch] zum Thema Stiftungen und sozial nützliche Organisationen ohne Erwerbszweck Anwendung sowie, sollte der Sachverhalt durch besagte Vorschriften nicht erschöpfend geklärt werden, durch diejenigen zum Thema Ausschüsse, soweit anwendbar.

Gezeichnet : Luciano Giovannetti

" : Michele Santoro Notar. Amtssiegel

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnete Dottor Michele Santoro, Notar in Florenz, eingetragen in die Vereinte Bezirksnotarkammer Florenz, Pistoia und Prato, dass die vorliegende, aus 17 (siebzehn) Seiten bestehende Ablichtung eine mit der Anlage „A“ der von mir am 8.5.2012 erhaltenen Urkunde mit der Urkundenrollen-Nr. 78455/13145, registriert in Florenz am 15 selbigen Monats unter der Nummer 8955, Reihe 1/T, übereinstimmende Ausfertigung ist.

Florenz, siebenundzwanzigster März zweitausenddreizehn
- (27.3.2013)

[Stempel und Unterschrift nicht lesbar]

[Sonstige Vermerke:]

[Auf Seite 1 sind am rechten Seitenrand vier Gebührenmarken im Wert von je 14,62 Euro sowie drei Stempel des Notars aufgebracht; ausserdem ist eine nicht lesbare Unterschrift vorhanden; am linken Seitenrand befindet sich der Einfassungstreifen des Notars mit folgendem Wortlaut: DOTT. MICHELE SANTORO - NOTAR]

[Auf den Seiten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 sind jeweils Stempel und Unterschrift des Notars aufgebracht]





TRIBUNALE DI FIRENZE

CRON. 1834 / 2013

Oggi, 02-04-2013, nella Cancelleria del Tribunale suddetto, avanti il Cancelliere sottoscritto, è personalmente comparsa la sig.ra Kirsten Schneiderit, nata il 29/10/1969 a Essen (Germania), residente a Castelfranco di Sopra (AR), via Roma n° 35,

la quale presenta il lavoro che precede, dichiarando di confermarlo e di ratificarlo in ogni sua parte e di volerlo asseverare mediante giuramento. Ammonito a norma di legge, il richiedente giura, ripetendo la formula: **“Giuro di avere bene e fedelmente proceduto nella funzione commessami e di non avere avuto altro scopo che quello di far conoscere ai giudici la verità”**

Il Cancelliere


Don. Francesco Cimorelli
FUNZIONARIO GIUDIZIARIO

Il Giurante

Kirsten Schneiderit



Apostille

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Stato: ITALIA
Il presente atto pubblico
2. è stato firmato da Francesco Cimorelli
3. operante in qualità di Funzionario Giudiziario
4. è munito del sigillo/bollo di Tribunale ordinario di Firenze

Attestato

3 APR. 2013

5. in FIRENZE 6. il 3 APR. 2013
7. da Procura della Repubblica c/o il Tribunale di Firenze
8. col numero 1757
9. Sigillo/bollo IL SOSTITUTO PROCURATORE
Dr. Fedele LA TERZA

